

Richtlinie
des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten
der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und
des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
vom 6. November 2019

Präambel

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung zu stellen.

Die Angebote sollen dabei an die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen dabei zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt sowie ihre soziale Integration gefördert werden.

Zu diesem Zweck gewährt der Landkreis Elbe-Elster auf der Grundlage der §§ 1, 3, 4, 74 und 79 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes entsprechend der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 SGB VIII.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Zielgruppe

Nach dieser Richtlinie sind offene

- sozialpädagogisch orientierte Projekte und
- Gruppenfahrten

förderfähig, wenn sie entsprechend der pädagogischen Zielsetzungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich aus den §§ 1, 8, 9, 11 und 13 SGB VIII ableiten (vgl. auch Jugendförderplan), konzipiert sind und sich an junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.

Projekte und Gruppenfahrten die keinen offenen Zugang bieten und/oder die ihrem Charakter nach überwiegend parteipolitischen, religiösen (z.B. Rüstzeiten, Konfirmanden- oder Pilgerfahrten), gewerkschaftlichen, touristischen, schulischen (z.B. Klassenfahrten, Sprachreisen und Veranstaltungen im

Klassenverband sowie Projektwochen, Kinderfeste, Tage der offenen Tür oder Maßnahmen von Kindertagesstätten/Horten), musikalischen oder sportlichen Zwecken dienen und/oder im Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung des Antragsstellers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigte

- öffentliche Träger (Ämter, Städte und Gemeinden) des Landkreises Elbe-Elster
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Jugendverbände und Vereine, sofern sie nachweisen, dass sie gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendhilfe verfolgen

4. Antragsverfahren

Die gesetzliche Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren bildet das Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) und die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen. Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zu verwenden, welche unter www.lkee.de abrufbar sind.

Der Antrag ist spätestens 5 Wochen vor Beginn des sozialpädagogisch orientierten Projektes entsprechend dem Förderbereich A und mindestens 8 Wochen vor Beginn der Gruppenfahrt gemäß dem Förderbereich B bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

Eine Förderung setzt voraus,

- dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt/die Gruppenfahrt erfüllt und eine entsprechende Qualitätssicherung gewährleistet,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessenen Eigenleistung erbringt und
- dass eine unterzeichnete Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII beim Landkreis Elbe-Elster vorliegt.

Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind gegebenenfalls nachzuweisen.

Anträge mit einer Förderung bis zu 2.500,00 Euro werden von der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster entschieden. Anträge mit einem Förderbedarf über 2.500,00 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss in seiner nächstmöglichen Sitzung.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind alle erforderlichen sächlichen Kosten, die unmittelbar mit dem Projekt/der Gruppenfahrt zusammen hängen, förderfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

- Ausgaben für Fahrtkosten, die nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig sind. Die Wegstreckenentschädi-

- gung gemäß BRKG beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 Euro für eine Tagesfahrt. Die Förderfähigkeit von Fahrkosten ist ab einer Wegstrecke von 3 Kilometern gegeben. Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen können die vollständigen Miet-, Versicherungs- und Treibstoffkosten gefördert werden. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die jeweils kostengünstigste Beförderung (bei Zügen i. d. R. die Nutzung 2. Wagenklasse) anerkannt.
- Referenten- und Betreuerkosten maximal in der Höhe für Honorare gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Programmkosten und die notwendigen Materialien und Hilfsmittel (Arbeits- und Verbrauchsmaterial) zur Projektumsetzung.
- Kosten der Übernachtung (nur Förderbereich B) und/oder Verpflegung, sofern sie Inhalt der Gruppenfahrt bzw. des Projektes sind.
- Mietkosten, sofern die Inanspruchnahme kreiseigener/kommunaler Liegenschaften nicht möglich ist.
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung ...

Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Investitionen sind ausgeschlossen.

Die Förderhöhe nach Maßgabe dieser Richtlinie ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nicht rückwirkend erfolgen und begründet keinen Förderanspruch. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Die Zuwendungen werden bargeldlos auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende

Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Die Notwendigkeit ist im Verwendungsnachweis zu erläutern.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stabstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt/eröffnet wird.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu verwenden und nachzuweisen. Spezielle Zuwendungsregelungen werden als Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt.

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der Stabstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, in der jeweils im entsprechenden Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis. Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster behält sich das Recht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor, Originalbelege nachzufordern.

Im Verwendungsnachweis ist zu erklären, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel, sofern sie einen Betrag von 7,00 € überschreiten, sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Belege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

9. Erstattung, Widerruf der Zuwendung

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.

10. Förderbereiche

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterteilt sich in zwei Förderbereiche, deren Prämisse die Offenheit des Angebotes/des Projektes ist, also die Möglichkeit des Zugangs zum Angebot/Projekt für jeden jungen Menschen der Zielgruppe unabhängig des Geschlechtes, der Herkunft und Kultur, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung, des sozialen Status, der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung.

Förderbereich A: Sozialpädagogisch orientierte Projekte

Förderbereich B: Gruppenfahrten

10.1 Förderbereich A: Sozialpädagogisch orientierte Projekte

10.1.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden ein- oder mehrtägige sozialpädagogisch orientierte und durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützte Projekte mit jungen Menschen. Sie sollen junge Menschen befähigen Kompetenzen zu erwerben, die sie selbständig und zugleich sozial und ökologisch verantwortlich und handlungsfähig machen. Sozialpädagogisch orientierte Projekte bieten dazu Lernerfahrungen ohne schulische Zwänge und kommerzielle Interessen. Sie reagieren auf die vielfältiger und umfangreicher gewordenen Lebens- und Interessenslagen von jungen Menschen mit einer breiten Palette an Themen und Methoden.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung sozialpädagogisch orientierter Projekte der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung. Gefördert werden themen- und erlebnispädagogische Projekte (Aktionstage, Workshops, Seminare ect.) mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

10.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

10.1.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss spätestens 5 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster eingegangen sein.

10.1.2.2 Das Projekt muss einen offenen Zugang bieten, zeitlich befristet sein und methodisch dem Alter der Zielgruppe entsprechen.

- 10.1.2.3 Mit dem Antrag muss eine Projektbeschreibung vorgelegt werden, die die Ziele, die Zielgruppe, den beabsichtigten Ablauf und die Zeitschiene sowie die vorgesehene Umsetzung und Evaluation beschreibt.
- 10.1.2.4 In der Projektbeschreibung muss dargestellt werden, wie die jungen Menschen in die Themenfindung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung aktiv einbezogen werden.
- 10.1.2.5 Bei Kooperationsprojekten von Jugendhilfe und Schule, wo der Durchführungszeitraum in die Regelschulzeit fällt, ist im Antrag die Abgrenzung zu einem schulischen Projekt nachvollziehbar zu erläutern.
- 10.1.2.6 Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

10.1.3 Finanzierung

10.1.3.1 Anteilfinanzierung (Regelfall)

- 10.1.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung bis maximal 85 v. H. der vom Landkreis Elbe-Elster als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen gewährt, höchsten jedoch 750,00 Euro.
- 10.1.3.1.2 Für überörtliche Projekte mit besonderer Bedeutung für den Landkreis Elbe-Elster bei der Umsetzung der pädagogischen Zielsetzungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich aus den §§ 1, 8, 9, 11 und 13 SGB VIII ableiten (vgl. auch Jugendförderplan), kann auf Antrag in Form der Anteilfinanzierung bis maximal 75 v. H. der vom Landkreis Elbe-Elster als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen gewährt werden höchstens jedoch 1.500,00 Euro.
- 10.1.3.1.3 Es ist ein angemessener Eigenanteil (Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge, Drittmittel) zu erbringen, mindestens jedoch in Höhe der Verpflegungskosten.

10.1.3.2 Vollfinanzierung (Ausnahmefall)

- 10.1.3.2.1 Für kreisweite Projekte und/oder Projekte mit einem modellhaften Ansatz und besonderer Bedeutung für den Landkreis Elbe-Elster bei der Umsetzung der pädagogischen Zielsetzungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich aus den §§ 1, 8, 9, 11 und 13 SGB VIII ableiten (vgl. auch Jugendförderplan), kann auf Antrag eine Vollfinanzierung für die vom Landkreis Elbe-Elster als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen gewährt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten/Leihgebühren
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Referenten- und Betreuerkosten
- Kosten für die inhaltliche/thematische (sozial-)pädagogische Arbeit
- Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Unterkunfts-/Übernachungskosten
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Investitionen
- Betriebsausgaben, die dem Antragsteller in Verbindung mit der Antragstellung/Umsetzung des Projektes entstehen

10.2 Förderbereich B: Gruppenfahrten

10.2.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sozialpädagogisch begleitete Gruppenfahrten mit Übernachtung, die die zwischenmenschlichen Beziehungen fördern, Kontakt- und Erholungsmöglichkeiten bieten, zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur anregen und zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Durch die Implementierung von handlungs-, erlebnis- und themenorientierten Programmpunkten unter Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder und Jugendlichen soll soziales Verhalten geschult, Konfliktfähigkeit gefördert und emotionale Sicherheit gestärkt werden.

Jugendfahrten kommerzieller Anbieter und schulische Veranstaltungen (Klassenfahrten, Abschlussfahrten ect.) sind nicht förderfähig. Gruppenfahrten während der Schulzeit sind von der Förderung ausgeschlossen.

10.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 10.2.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der Gruppenfahrt bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster eingegangen sein.
- 10.2.2.2 Die Gruppenfahrt muss offen im Zugang sein.
- 10.2.2.3 Die Leitung der Gruppenfahrt muss durch eine (sozial-)pädagogische Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfolgen.
- 10.2.2.4 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern und/oder Jugendlichen voraus.
- 10.2.2.5 Förderfähig sind Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster und 1 Betreuer je (angefangene) 8 Teilnehmer, wenn für den Betreuer der Nachweis erbracht wird, dass er eine Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII oder im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) ist.
- 10.2.2.6 Die Gruppenfahrt muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern.
- 10.2.2.7 Mit dem Antrag muss eine Projektbeschreibung vorgelegt werden, die die Ziele, die Zielgruppe, den beabsichtigten Ablauf und die Zeitschiene sowie die vorgesehene Umsetzung und Evaluation beschreibt. Darüber hinaus muss in der Projektbeschreibung dargestellt werden, wie die Kinder und Jugendlichen in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung aktiv einbezogen werden.
- 10.2.2.8 Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

10.2.3 Finanzierung

- 10.2.3.1. Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 9,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer, höchstens aber in gleicher Höhe wie der Teilnehmerbeitrag gewährt.
- 10.2.3.2. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt für bis zu maximal 10 Tagen, wobei der An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag gelten.
- 10.2.3.3. Eine Zuwendung erfolgt für bis zu maximal 30 Teilnehmer inclusive Betreuer.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Unterkunfts-kosten
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten

- Mietkosten/Leihgebühren
- Referenten- und Betreuerkosten
- Programmkosten
- Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Investitionen
- Betriebsausgaben, die dem Antragsteller in Verbindung mit der Antragstellung/Umsetzung des Projektes entstehen

11. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. Januar 2015 mit der Beschlussnummer BV-109/2014 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 6. November 2019

gez.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat